

# Statuten des Turnvereins Bubendorf

Gegründet 1880

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der Turnverein Bubendorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechtsdomizil des Vereins ist Bubendorf, in der Regel an der Wohnadresse des Präsidenten. Sofern dieser nicht in Bubendorf wohnhaft ist, am Domizil des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## 2. Zweck des Vereins

Der Turnverein Bubendorf

- Pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- Fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Ist politisch und konfessionell neutral
- Pflegt Traditionen und Bräuche

Der Verein und seine Riegen sind Mitglieder des

- des Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Aus organisatorischen Gründen kann der Verein oder einzelne Riegen des Vereins zusätzlich Mitglied anderer Organisationen sein.

## 3. Vereinsstruktur

Dem Turnverein Bubendorf gehören an:

- Sportriege (Aktivriege)
- Unihockeyriege
- Jugendriege
- Männerriege/Seniorenriege
- Leichtathletikriege
- Volleyballriege

Die Bildung weiterer Riegen ist jederzeit möglich und kann vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der Generalversammlung wird sie rechtsgültige Riege des Turnvereins Bubendorf

Die Riegen können eigene Reglemente erlassen, welche der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen. Solche Reglemente dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

#### 4. Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktive
- B. Männer/Senioren
- C. Passive
- D. Freimitglieder
- E. Ehrenmitglieder
- F. Mitturner

Alle Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Erhebungsformular des STV zu melden.

Als Mitglied Kategorie A, B oder C kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Bei Übertritten während des Vereinsjahres ist der Jahresbeitrag der höheren Kategorie zu entrichten.

Die Riegenleiter melden die Ein-, Aus- und Übertritte dem Vorstand zwecks Aufnahme/ Kenntnisnahme durch die Generalversammlung.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft gestrichen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Richtlinien des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wer dem Verein während 25 Jahren als Mitglied (nur A oder B) angehört, erlangt die Rechte eines Freimitgliedes.

Mitglieder welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch die GV vorzeitig zu Freimitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Turnwesen generell ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein resp. die Riege finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Als Mitturner gelten Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Altersjahres.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung GV
- b. Turnstand
- c. Vorstand (VS)
- d. Technische Kommission (TK)
- e. Revisoren

### A. Generalversammlung (GV)

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel jährlich Ende Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- A. Aktivmitgliedern
- B. Mitglieder Männerriege/Seniorenriege
- C. Passivmitglieder
- D. Ehren- und Freimitglieder
- E. Revisoren

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung sowie allfälliger Turnstände.
2. Entgegennahme der Jahresberichte
  1. Des Präsidenten
  2. Der Riegenverantwortlichen
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Mutationen
5. Wahlen
  1. Des Vorstandes
  2. Des Präsidenten
  3. Der Technischen Kommission
  4. Des TK - Präsidenten
  5. Der Riegenleiter
  6. Des J+S Coach
  7. Der Rechnungsrevisoren
  8. Des Fähnrichs
  9. Des Turnveteranenbetreuers
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung des Jahresprogramms
8. Anträge
9. Ehrungen und Ernennungen
10. Verschiedenes

Anträge an die GV sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 1 Monat vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Sämtliche Aktiv-, Männer-, Senioren-, Frei, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B. Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Riege/Riegen zusammen und ist 14 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

## **C. Vorstand (VS)**

Der VS setzt sich mindestens zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. TK - Präsident
- d. Kassier
- e. Aktuar

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der VS ist befugt, auch während des Jahres weitere Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen. Diese sind jedoch an der darauffolgenden GV zu bestätigen.

Die maximale Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt 9.

Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der VS-Mitglieder zusammen. Der VS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften

- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Organigramm, Reglementen und Pflichtenheften
- Festlegung der Delegierten für die von den Verbänden einberufenen Abgeordneten-Versammlungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins zeichnet der Präsident und/oder Vizepräsident zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier.

Für Kassen, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

#### **D. Technische Kommission (TK)**

Die TK setzt sich zusammen aus:

- TK - Präsidenten
- Einem Vertreter jeder Riege

Die TK tritt auf Einladung des TK - Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der TK zusammen. Die TK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschlag an den VS über Beteiligungen an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV.
- Turnerische Organisation, Koordination und Überwachung der Aktivitäten der Riegen

#### **E. Revisoren**

Es werden jeweils drei Revisoren bestimmt, 2 amtierende und ein Ersatz. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils nach der GV aus, das Ersatzmitglied rückt nach. Die GV wählt ein neues Ersatzmitglied.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfälliger Fonds, Kassen und Kommissionen, sowie Abrechnungen von Festanlässen auf Richtigkeit wie auch auf Einhaltung von Budgets. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

#### **6. Verwaltung**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Detailsaufgaben von VS und TK sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Reglemente ist die GV, für den Erlass der Pflichtenhefte der VS zuständig.

Das Archiv zur Aufbewahrung aller wichtiger Dokumente und Gegenstände befindet sich beim Präsidenten und ist jeweils dem Nachfolger weiterzugeben.

## **7. Finanzen**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und schliesst am 31. Dezember.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbands-/Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Spesen-, Kurs- und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und/oder Einzeltürner für die Teilnahme an von STV -Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten.
- Weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgelegt, beträgt jedoch maximal Fr 250.--. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch die GV. Bei Austritt unter dem Jahr besteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung.

Mittürner bezahlen einen Unkostenbeitrag für Trainings- und Organisationsaufwand, welcher ebenfalls durch die GV festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Freimitglieder und aktive Ehrenmitglieder sind von der Vereinsabgabe befreit, die Abgaben an Bezirks- Kantonal- und Eidgenössischen Turnverband sind jedoch zu entrichten.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

### **Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

Änderungen der Statuten können an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Statuten-Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, oder wenn die Mitgliederzahl unter 10 Personen sinkt.

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem BLTV treuhändisch zu überlassen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Für alle Fälle, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2005.

Die Genehmigung dieser Statutenänderungen erfolgte an der GV vom 30. Januar 2015.

### Turnverein Bubendorf

Christoph Herzog  
Präsident

Sibylle Aebischer  
Aktuarin

Der Vorstand des Baselbieter Turnverbandes hat diese anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2005 genehmigt.

Remy Gröflin  
Präsident  
Baselbieter Turnverband

Sonja Furer  
Statutenverantwortliche  
Baselbieter Turnverband